



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### **Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Information der Versicherten; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung [KVAV]; SR 832.121) «Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen, gezielte Information der Versicherten» Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung läuft bis zum 19. Februar 2026.

Sie erhalten unsere Anpassungsvorschläge im beiliegenden Formular. Im Übrigen ist der Regierungsrat mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVAV einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 10. Februar 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantonsdirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : GSUD

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Patrik Zraggen

Telefon : 041 875 24 03

E-Mail : patrik.zraggen@ur.ch

Datum : 3.2.26

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. Februar 2026** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>4</b>

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GSUD	Keine

<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GSUD	61	1		Am Grundsatz der Gleichbehandlung soll auch in Bezug auf die Mitteilungen festgehalten werden. Die gezielten Informationen der Versicherten nach Art. 56a nKVG sollen als Ausnahme von diesem Grundsatz aufgenommen werden.	Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten <i>mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG</i> , sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
GSUD	106c	1 <sup>bis</sup>		Wir interpretieren diesen Absatz so, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt ist, immer melden muss.  Weil der Mechanismus für den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen einfach bleiben soll, soll jedoch nur dann eine Mitteilung an den Kanton ergehen, wenn tatsächlich eine Rückerstattung erfolgt.	Sofern der Versicherer eine Rückerstattung vornimmt, teilt er dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt ist, sowie den Rückvergütungsbetrag nach Artikel 31a KVAV pro versicherte Person mit.  (Satz 2 unverändert)
	106c	1 <sup>bis</sup>		Für Uri ist klar, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 KVAG Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustausch Prämienverbilligung DA-PV erfolgen wird. Auch der Geldfluss muss ausserhalb des Datenaustauschs organisiert werden (z.B. Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag überwiesen wird).	

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
GSUD	Keine		